



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Vereinsstatuten

Sprachform

Die allgemeinen Bezeichnungen gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze

- Art. 1 Name, Gemeinnützigkeit
- Art. 2 Sitz- und Rechtsdomizil
- Art. 3 Vereinsvorschriften
- Art. 4 Gerichtsbarkeit
- Art. 5 Aufgaben, Zweck und Finanzierung
- Art. 6 Rechtsverbindliche Unterschrift

Mitgliedschaft

- Art. 7 Arten und Erwerb Mitgliedschaft
- Art. 8 Ordentliche Mitglieder
- Art. 9 Passivmitglieder
- Art. 10 Gönner
- Art. 11 Ehrenmitglieder
- Art. 12 Austritt und Ausschluss
- Art. 13 Verpflichtungen bei Austritt oder Ausschluss

Allgemeines

Organe

- Art. 14 Organe
- Art. 15 Amtsdauer

Mitgliederversammlung

- Art. 16 Mitgliederversammlung
- Art. 17 Ordentliche Mitgliederversammlung
- Art. 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Art. 19 Anträge
- Art. 20 Ordentliche Traktanden



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Vorstand

- Art. 21 Stimm- und Wahlrecht
- Art. 22 Abstimmungen und Wahlen
- Art. 23 Qualifiziertes Mehr
- Art. 24 Zusammensetzung
- Art. 25 Rechte und Pflichten
- Art. 26 Sitzungen des Vorstandes

Finanz- und Rechnungswesen

- Art. 27 Zuständigkeit
- Art. 28 Geschäftsjahr
- Art. 29 Einnahmen
- Art. 30 Haftung
- Art. 31 Revisionsstelle

Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins

- Art. 32 Statutenänderungen
- Art. 33 Auflösung oder Fusion
- Art. 34 Inkrafttreten

Grundsätze

Art. 1

Name, Gemeinnützigkeit

Der Verein Gauri Shankar ist ein Verein gemäss ZGB, Art. 60 ff. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2

Sitz- und Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil ist Zürich



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Art. 3

Vereinsvorschriften

Alle von der Mitgliederversammlung erlassenen Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen sind für seine Organe und Mitglieder verbindlich

Art. 4

Gerichtbarkeit

Die Mitglieder unterstellen sich vorbehaltlos dem Vorstand für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim Gauri Shankar Verein ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen von der Mitgliederversammlung begründet sind. Für zivil- und strafrechtliche Angelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 5

Aufgaben, Zweck und Finanzierung

Der Verein setzt sich zum Ziel, Kindern aus unterprivilegierten Verhältnissen in Nepal eine sichere und selbständige Zukunft zu ermöglichen.

Der Verein bezweckt die Finanzierung und die Beschaffung von Geldmitteln für verschiedene Schulen sowie die Bekanntmachung und Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins Gauri Shankar.

Art. 6

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren gewählten Mitglied des Vorstandes.



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Mitgliedschaft Art. 7

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Gauri Shankar Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Passivmitglied
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglieder

Art. 8

Ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche Mitglied vom Gauri Shankar sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.

Art. 9

Passivmitglied

Passivmitglieder sind im Gauri Shankar Verein nicht vorgesehen.

Art. 10

Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell und/oder material unterstützen und fördern. Gönner wird, wer einen finanziellen oder materiellen Beitrag leistet.

Art. 11

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied werden auf Antrag des Vorstandes des Gauri Shankar Vereins an der Mitglieder-versammlung Personen ernannt, die sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht haben.



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Art. 12

Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Weitere Gründe sind Tod oder Ausschluss.

Aus der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden,

- wer gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins schuldhaft verstossen hat
- wer trotz nach 2. Mahnung innerhalb der 10-tägigen Frist mit Ausschlussandrohung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 13

Verpflichtungen bei Austritt oder Ausschluss

Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Gauri Shankar Verein und haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Allgemeines Art. 14

Organe

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der ehrenamtliche Vorstand
- c) die ehrenamtlich Revisionsstelle



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Art. 15

Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 16

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gauri Shankar Vereins.

Art. 17

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird 60 Tage im Voraus bekannt gegeben.

Die Einladung mit Traktandenliste, dem Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung und allfälligen Anträgen an die stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder hat bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 18

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Diese muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens beim Vorstand des Gauri Shankar Vereins stattfinden.

Art. 19

Anträge

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Gauri Shankar Vereins eintreffen.



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Art. 20

Ordentliche Traktanden

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Kenntnisnahme der Jahres- und Tätigkeitsberichte
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Budget
- h) Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über Anträge

Art. 21

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Art. 22

Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmung und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 2) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 3) Bei Wahlen entscheidet im 1. Durchgang das absolute,



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet definitiv das Los.

Art. 23

Qualifiziertes Mehr

Bei folgenden Abstimmungen ist das $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig:

- a) Revision der Statuten
- b) Rückkommensanträge
- c) Behandlung von nicht fristgerecht und ordnungsgemäss eingereichten Anträgen
- d) Auflösung oder Fusion des Vereins

Vorstand

Art. 24

Zusammensetzung

Zusammensetzung und Organisation

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) mindestens 2 weiteren Mitgliedern
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4) Bei Vakanzen während einer Amtsdauer hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen.
- 5) Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Art. 25

Rechte und Pflichten

- 1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Gauri Shankar Vereins und leitet ihn, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, welche nicht delegiert werden kann.
- 2) Der Vorstand ist allen Belangen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. In dringenden Fällen kann er Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 26

Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen.
- 2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 3) An den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Finanz- und Rechnungswesen **Art. 27**

Zuständigkeit

Das Finanz- und Rechnungswesen ist Sache des Kassiers. Seine Anträge und Berichte an der Mitglieder-versammlung sind vom Vorstand des Gauri Shankar Vereins vorgängig zu genehmigen.

Art. 28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29

Einnahmen

Die Einnahmen des Gauri Shankar Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sponsoring und Marketing
- c) Werbe- und Inserateneinnahmen
- d) Erträgen aus Anlässen und Aktionen
- e) Subventionen
- f) Gönnerbeiträgen
- g) Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- h) Vermögenserträgen
- i) allfälligen sonstigen Einnahmen

Art. 30

Haftung

Gemäss Art. 75a ZGB haftet für die Verbindlichkeiten des Gauri Shankar Vereins nur dessen Vermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen. Bei strafbaren Handlungen gelangen die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

Art. 31

Revisionsstelle

- 1) Es werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder deren zwei als Revisionsstelle gewählt und einer als Ersatz.
- 2) Pflichten
Die Revisionsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
Revision der Buchführung und der Rechnungslegung (Bilanz- und Erfolgsrechnung)
Einhaltung der Sparsamkeit im Umgang mit den Mitgliederbeiträgen
Erstellung des Revisionsberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung mit entsprechendem Antrag

Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 32

Statutenänderungen

- 1) Statutenänderungen können beantragt werden:
 - vom Vorstand
 - von den ordentlichen Mitgliedern
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen.

Art. 33

Auflösung oder Fusion

- 1) Die Auflösung des Gauri Shankar Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur an einer eigens dafür einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung wird das verbleibende Vermögen des Gauri Shankar Vereins unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und Wohltätige Zwecke



GAURI SHANKAR

BILDUNG FÜR KINDER IN NEPAL

verwendet.

3) Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des Gauri Shankar Vereins.

Art. 34

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind der Mitgliederversammlung vom 13.07.2013 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Wettingen, 13.07.2013

Der (Tages-)Präsident

Die Vizepräsidentin

Gezeichnet: Andreas Michel

gezeichnet: Astrid Rana